

288. Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das gemeinsam eingerichtete außerordentliche Masterstudium NATM and TBM Tunnel Engineering und die gemeinsam eingerichteten Universitätslehrgänge NATM and TBM Tunnel Engineering, Engineering & Construction in Tunnelling und Digitalisation, Risk & Lifecycle der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben

Die Rektorate der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des gemeinsam eingerichteten außerordentlichen Masterstudiums NATM and TBM Tunnel Engineering und der gemeinsam eingerichteten Universitätslehrgänge NATM and TBM Tunnel Engineering, Engineering & Construction in Tunnelling und Digitalisation, Risk & Lifecycle zur Anwendung kommen.

§ 1 Zuständigkeit studienrechtlicher Organe

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt an der Technischen Universität Graz. Mit der Zulassung sind die Studierenden Angehörige der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben.

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Modul, eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder wissenschaftliche Arbeit beziehen, ist das zuständige Mitglied des Rektorats der Technischen Universität Graz oder das studienrechtliche Organ der Technischen Universität Graz zuständig. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Meldung der Fortsetzung des Studiums;
- Erlöschen der Zulassung;
- Beurlaubung;
- Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung;
- Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung;
- Ausstellung von Abschlusszeugnissen;
- Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements;
- Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG;
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung;
- Ausschluss vom Studium aufgrund von schwerwiegendem wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten;
- Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen;
- Einhebung, Ermäßigung und Erlassung der Lehrgangsbeiträge.

(3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf ein bestimmtes Modul, eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die betreffende Lehrveranstaltung oder das betreffende Modul angeboten oder die betreffende Prüfung abgelegt wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen;
- Einsetzung von Prüfer*innen und Prüfungskommissionen;
- Abbruch von Prüfungen;
- Aufhebung von Prüfungen;
- Wiederholung von Prüfungen;
- Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen;
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen;
- Nichtigkeitsklärung von Beurteilungen;
- Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten.

(4) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf die Betreuung, Einreichung, Beurteilung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, welcher die*der Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit zugeordnet ist.

(5) Für die Durchführung der Masterprüfung (Defensio) oder Abschlussprüfung und sämtliche studienrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, welcher die*der Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit zugeordnet ist.

(6) Lehrgangsbeiträge sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten auf Vorschlag der Lehrgangsleiter*innen und der Organisationseinheit Life Long Learning einvernehmlich von den Rektoraten der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben festzusetzen.

§ 2 Anzuwendende Satzung

(1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1 und 2 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien der Technischen Universität Graz anzuwenden.

(2) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3 bis 5 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der die*der Studierende die betreffende Prüfung ablegt bzw. an der die betreffende Masterarbeit betreut wird.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Für das Rektorat:
Der Vizerektor für Lehre und Internationales
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz. Prof. Mag. Dr. rer. soc. oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA